

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.143 vom 12. Oktober 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2020.143

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.143 du 12 octobre 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.143 del 12 ottobre 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 10. Mai 2021

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), Dr. med.W. Rühl, P. Kaderli
und Gerichtsschreiberin MLaw N. Marbot

Parteien

A _____

vertreten durch B _____

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2020.143

Verfügung vom 12. Oktober 2020

Beschwerde gutgeheissen. Auf das psychiatrische Teilgutachten kann nicht abgestellt werden. Rückweisung zur erneuten Abklärung.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi MLaw N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss

Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.